

Ihr wißt es ja, was tadeln heißt,  
Dieß gnüget Eurem hohen Geist.

Wollt Ihr nicht Eure Namen nennen?  
Die Kunstwelt muß es anerkennen,  
Daß Euch der Ehrenkranz gebührt,  
Der sonst nur große Geister ziert.

Ihr labet Euch am Göttermahle;  
Zwar nagt Ihr jetzt noch an der Schale,  
Doch nagt nur muthig fort, Ihr Herrn,  
Gewiß, Ihr kommt noch auf den Kern.

Laßt Euch in Eurem Wahn nicht stören  
Und kritisirt. Wer kann's Euch wehren? —  
Nur seitwärts schielet nicht vorbei  
Und meidet jede Fasel ei.

Simplex.

### Bescheidener Wunsch.

Die Wohllobliche Theater-Direction wird gebeten,  
und Fräulein Börner recht bald in solchen Rollen vor-  
zuführen, die ihrem Charakter angemessen sind und  
worin sie auf den Bühnen zu Wien, Brünn, Grätz,  
Bamberg &c. den ungetheiltesten Beifall errungen hat.  
Bekannte Zeitschriften rühmen ihr Spiel als Sabine,  
in der Einsalt vom Lande, Suschen, im Bräutigam  
aus Mexiko, Miranda, Leopoldine, im besten Ton &c.  
Es dürfte daher sehr zu wünschen seyn, daß auch wir in  
einem dieser Stücke Gelegenheit hätten, ihren Ruf als  
ausgezeichnete Künstlerin anzuerkennen, was uns freilich  
als Angelika in der Grabesbraut nicht möglich war.  
Ueberhaupt würde es sehr zur Abwechslung dienen,  
wenn wir öfter als bisher ein gediegenes Lustspiel zu  
sehen bekämen, wo doch mancher unserer Schauspieler  
besser am Plage wäre, als in manchem bisher aufge-  
führten Stücke.

Mehrere Abonnenten.

### Bemerkungen.

(N. d. Leipz. Intell. Bl.)

1) Bedürfniß ist ein weiter, weit umfassender,

unbestimmter Begriff. Man kann viel wünschen,  
hoffen und verlangen, und die Hoffnungen ausdehnen.  
Man kann aber auch sich einschränken, mit wenigem  
zufrieden seyn und haushalten.

2) Mancher macht bei seiner gründlichen Wissen-  
schaft und anhaltenden Berufstreue nicht viel Wesen,  
er wirkt mehr durch Thaten als durch Worte, er macht  
aber nicht den Eindruck, findet nicht den Beifall, welchen  
er sich zu erwerben weiß, welcher bei oberflächlichen  
Kenntnissen und leichtsinniger Abwartung der Berufs-  
pflichten ein gutes Mundwerk hat, durch glänzende  
Vorspiegelung und scheinbare Verstellung die Gemüther  
einzunehmen und zu gewinnen versteht.

3) Es ist bemerkenswerth gefunden worden, was  
ein Landesstand aussprach (Landtagsblatt 296, S. 5323):  
Wer weiß, wie unzweckmäßig eine Verwaltung dann  
geführt wird, wenn zu Viele hinein zu reden haben,  
wird und muß sich dagegen erklären. Die Verwaltung  
und Ausführung muß in wenigen Händen seyn, die  
Controle mag von Mehrern geführt werden.

4) Die Parteilichkeit, die Vorliebe, das günstige  
Vorurtheil, welches man für Jemanden gefaßt hat,  
von welchem man eingenommen ist, kann sich dann  
nicht verbergen, ist noch sichtbar, wenn man etwas  
nicht billigen kann; man giebt durch Entschuldigungen  
einen andern Anstrich, macht eine scheinbare Wendung.

5) Es ist ein Irrthum, wenn viele glauben und  
behaupten wollen, daß alle und jede örtliche Verfassungen,  
Rechte und Befugnisse durch die Constitution gänzlich  
aufgehoben und vernichtet worden wären. In allen  
neuen Gesetzen wird weislich darauf Rücksicht genommen.  
In den Landtagsblättern lesen wir, daß die Landesstände  
in den Berathungen über einzelne Fälle für die Bei-  
behaltung und Aufrechthaltung derselben sprechen und  
die Verletzung für Unzerechtigkeit erklären. Man ver-  
wechselt oft eingeschlichene schädliche Mißbräuche mit  
gesetzmäßigen, hergebrachten und herkömmlichen Gewohn-  
heiten.

6) Manche betrachten das Amt, das sie bekleiden,  
als ein Unterhaltungsmittel des Lebens. Entweder über-  
lassen sie sich der Ruhe und Bequemlichkeit und ver-  
richten das Allernöthigste nur sehr oberflächlich, oder  
sie sind sehr arbeitsam und fleißig; aber sie betreiben  
Gegenstände, welche mit ihrem Amte in gar keiner oder  
in einer sehr entfernten Verbindung stehen. Sie zer-  
streuen sich in viele Dinge oder verwenden Zeit und  
Kräfte auf Lieblingsachen.

## Bekanntmachungen.

No. 19.

Diejenigen hiesigen Hausbesitzer, welche die auf  
den Termin Michaelis 1837 zu entrichtenden, am vorigen  
Monat bereits bekannt gemachten Brandversicherungs-  
Beiträge noch nicht entrichtet haben, werden hiermit  
erinnert, selbige nunmehr längstens bis  
den 20. März 1838

zu bezahlen, widrigenfalls den gesetzlichen Vorschriften  
gemäß wider die Säumigen mit executivischen Zwangs-  
mitteln zu verfahren ist.

Chemnitz, den 13. März 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermeister.